

Die verwendeten Werkstoffe und Grundfarben sind im Plan anzugeben, ebenso die Art der Beleuchtung. Alternativ zur Bauzeichnung können die geplante Werbeanlage in einer Fotomontage dargestellt und zusätzliche Fotos zum Bestand beigelegt werden. Die Fotos sind auf der Rückseite mit dem Ort des Vorhabens und ggf. weiteren Informationen zu beschriften.



Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Zusammengeklebte, auf-, an-, oder überklebte Unterlagen sind nicht zulässig.

Ansichtspläne des Gebäudes können in der Zentralregistratur der LBK kopiert werden. Die Einsicht in die Bauakten ist nur Berechtigten gestattet. Daher ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen, z.B. Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, ggf. eine Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.

**Öffnungszeiten Zentralregistratur:**

Telefon: 089 233-22182

Fax: 089 233-21850

E-Mail: [plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de](mailto:plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de)

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)

9 bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag

13.30 bis 16 Uhr

**Annahme von Anträgen**

Zentrale Postannahmestelle des Referats

für Stadtplanung und Bauordnung

Blumenstraße 28 b

Zimmer 009

Montag bis Donnerstag

von 8.00 bis 12.00 Uhr

und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

oder im Beratungszentrum der LBK,

Blumenstraße 19

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)

9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

13.30 bis 16.00 Uhr

Postanschrift:

Blumenstraße 28 b

80331 München

**Impressum**

Herausgeber

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Lokalbaukommission (LBK)

Zentrale Dienste

Blumenstraße 28 b

80331 München

Druck: Stadtkanzlei

Gedruckt auf Papier aus 100%

Recyclingpapier.

Oktober 2020

[www.muenchen.de/lbk](http://www.muenchen.de/lbk)

Lokalbaukommission

## Werbeanlagen

Anforderungen im Überblick – Unterlagen für einen Bauantrag





## Was sind Werbeanlagen?

Als Werbeanlagen gelten entsprechend der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung. Sie sind bauliche Anlagen. Zu den Werbeanlagen gehören beispielsweise auf Fassaden gemalte Schriftzüge und Embleme, Beschriftungen auf Schildern und Markisen, Leuchtschriften, Leuchtkästen, Aussteckschilder, Sammelhinweistafeln, Plakattafeln, Plakatsäulen usw.

### Baugenehmigungsverfahren

Bevor Werbeanlagen errichtet oder geändert werden, ist in der Regel ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

### Genehmigungsfreistellungsverfahren

Befindet sich die geplante Werbeanlage innerhalb eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans und werden dessen Festsetzungen eingehalten, ist ein Genehmigungsfreistellungsverfahren durchzuführen. Leitet die LBK nicht innerhalb eines Monats, nachdem die Bauvorlagen eingereicht wurden, in das Baugenehmigungsverfahren über, kann das Vorhaben ausgeführt werden. Die Festsetzungen zahlreicher Bebauungspläne können Sie im Internet einsehen unter: [www.muenchen.de/stadtplanung](http://www.muenchen.de/stadtplanung)

### Verfahrensfreie Bauvorhaben

Für bestimmte Werbeanlagen ist kein behördliches Verfahren notwendig. Das betrifft beispielsweise Warenautomaten, Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m<sup>2</sup> je Gebäude, Werbung in Auslagen oder an Schaufenstern (wobei die Funktion des Schaufensters erhalten bleiben muss) sowie Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. In Gebieten, in denen durch Bebauungsplan Gewerbe und Industrie festgesetzt ist, ist die Werbung an der Stätte der Leistung unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls verfahrensfrei. Näheres regelt Artikel 57 BayBO.



### Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Für Anlagen, die im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden bzw. in ihn hineinragen, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Zuständig ist die jeweilige Bezirksinspektion. Sofern ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, wird diese Erlaubnis zusammen mit der Baugenehmigung erteilt. Bei Aussteckschildern über dem Gehweg ist zu beachten, dass unter dem Schild eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und ein Abstand zur Gehsteigkante von 0,70 m verbleibt. Das Schild soll zudem inklusive der Haltevorrichtung nicht mehr als 1,10 m auskragen.

### Abweichungen und Befreiungen

Können bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, kann ein Antrag auf Abweichung bzw. auf Befreiung gestellt werden. Zum Beispiel bei Werbeanlagen, die außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden sollen. Dies ist auch bei verfahrensfreien Vorhaben möglich, man spricht hier von „isolierter Abweichung oder Befreiung“.

In beiden Fällen muss ein solcher Antrag begründet werden.

Ein entsprechendes Formblatt ist im Internet eingestellt unter [www.muenchen.de/lbk](http://www.muenchen.de/lbk) > Formulare

### Worauf ist bei Werbeanlagen zu achten?

Neben der Stand- und Verkehrssicherheit ist wichtig, dass Werbeanlagen nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe ansprechend gestaltet sind und dass durch sie das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird. Eine störende Häufung von Werbeanlagen kann nicht genehmigt werden.

Folgendes ist unzulässig:

- Werbeanlagen auf Dächern,
- Leuchtkästen und Flachtafeln auf Vordächern,
- Blink- und Wechsellichtwerbung, (bewegte Bilder oder Werbung durch Videos, auch an Schaufenstern und in Auslagen) sowie
- Verwendung von Signalfarben und stark reflektierenden Materialien,
- störende Häufung (mehr als drei Werbeanlagen gleichzeitig im Blickfeld des Betrachters).



### Beratung

Viele Fragen zu Ausführung, Größe, Form und Anbringungsort einer Werbeanlage lassen sich in einem persönlichen Gespräch klären.

Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

- Lageplan im Maßstab 1:1.000,
- Foto des Orts, an dem die Werbeanlage angebracht werden soll,
- Fassadenansicht und Skizze der geplanten Werbeanlage
- oder Fotomontage des Anbringungsorts mit Darstellung der geplanten Werbeanlage.

### Offener Parteiverkehr

Dienstag und Donnerstag  
10.00 bis 12.00 Uhr  
Freitag nach telefonischer Vereinbarung.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner je nach Lage des Objekts sind zu finden im Internet unter [www.muenchen.de/werbeanlagen](http://www.muenchen.de/werbeanlagen)

Die Beratung ist kostenlos.

### Antragsunterlagen

#### Antragsformblatt

Das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage“ ist als Download und im Beratungszentrum der LBK erhältlich. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Dabei ist insbesondere auch auf die vollständige und korrekte Anschrift von Antragstellerin bzw. Antragsteller zu achten, da diese gleichzeitig die Rechnungsanschrift ist.

[www.muenchen.de/werbeanlagen](http://www.muenchen.de/werbeanlagen)

#### Lageplan

Zur korrekten Lagebestimmung ist ein Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte im Maßstab 1:1.000 erforderlich. Dieser Ausschnitt muss das Bauliniengefüge und die Angaben zu Bebauungsplänen enthalten. Im Lageplan ist die genaue Lage der Werbeanlage einzuzeichnen und zusätzlich mit einem Pfeil zu markieren. Bei mehreren Werbeanlagen sind diese in Positionen aufzuteilen.

Der Lageplan ist erhältlich im Kundenzentrum des

GeodatenService München:

Landeshauptstadt München  
Kommunalreferat  
GeodatenService  
Kunden- u. Dienstleistungszentrum  
Denisstraße 2  
80335 München

Telefon:  
089 233 22269

Fax:  
089 233 21144

E-Mail: [geoinfo.kom@muenchen.de](mailto:geoinfo.kom@muenchen.de)

Der Lageplan kann auch online bestellt werden unter:

[www.geodatenservice-muenchen.de](http://www.geodatenservice-muenchen.de)

### Baubeschreibung

Dem Antrag ist eine ausführliche technische Beschreibung des Herstellers beizulegen.

### Bestandsfoto

Ein Foto des Gebäudes, an dem die Werbeanlage angebracht werden soll, ist mit einzureichen. Die Stelle, an der die Werbeanlage vorgesehen ist, muss gut erkennbar sein, ebenso bereits vorhandene Werbeanlagen in der Nähe.

### Bauzeichnung / Fotomontage

Die Werbeanlage ist in die Fassadenansicht (Maßstab 1:100) einzuzeichnen, Breite, Tiefe und Höhe sind anzugeben. Bei Ausstecktransparenten und Auslegern sind zusätzlich folgende Maßangaben erforderlich:

- Tiefe der Auskrantung ab Fassadenaußenkante- maximal 1,10 m,
- Durchgangshöhe bei Anlagen, die über dem öffentlichen Verkehrsgrund angebracht werden- Mindestdurchgangshöhe 2,50 m,
- Abstand von der Gehsteigkante zur Außenkante Werbeanlage - mindestens 0,70 m.
- Bei Gerüstwerbung: mit Maßen versehener Fassadenplan (Maßstab 1:100) mit Darstellung des Posters und des Gerüsts- alternativ: mit Maßen versehene Fotomontage.